waltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) sowie alle ihre einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung dessen, welche bedeutsame und wichtige Rolle die Freundschaft als eine edle und kostbare Empfindung im Leben der Menschen in aller Welt spielt,

eingedenk dessen, dass die Freundschaft zwischen Völkern, Ländern, Kulturen und Menschen ein Ansporn für Friedensbemühungen sein kann und Gelegenheit bietet, Brücken zwischen Gemeinschaften zu bauen und die kulturelle Vielfalt zu würdigen,

erklärend, dass die Freundschaft zu den im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, der Solidarität, des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung beitragen kann,

in der Überzeugung, wie wichtig es ist, die Jugend und die führenden Entscheidungsträger von morgen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden, deren Ziel die Einbeziehung verschiedener Kulturen und ihre gegenseitige Achtung ist, und gleichzeitig die internationale Verständigung, die Achtung der Vielfalt und eine Kultur des Friedens zu fördern, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens,

feststellend, dass jedes Jahr in vielen Ländern Aktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen zum Thema Freundschaft stattfinden.

- 1. *beschlieβt*, den 30. Juli zum Internationalen Tag der Freundschaft zu bestimmen;
- 2. bittet alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Freundschaft in angemessener Weise und im Einklang mit der Kultur und den sonstigen lokalen, nationalen und regionalen Gegebenheiten oder Bräuchen zu begehen, einschließlich durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen;
- 3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 65/276

Dafür:

Dagegen: Enthaltungen:

65/276. Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Rolle und der Autorität der Generalversammlung als eines Hauptorgans der Vereinten Nationen und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit und Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass das heutige durch Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen wichtig und für die Vereinten Nationen von Vorteil ist,

anerkennend, dass es Sache jeder Regionalorganisation ist, die Modalitäten ihrer Außenvertretung festzulegen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3208 (XXIX) vom 11. Oktober 1974, mit der sie 276.e(276.opäden Zis 9.1(ec 4.4

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. stellt fest, dass die Generalversammlung aufgrund eines Antrags im Namen einer Regionalorganisation, die Beobachterstatus in der Versammlung hat und deren Mitgliedstaaten Regelungen vereinbart haben, die es den Vertretern dieser Organisation gestatten, im Namen der Organisation und ihrer Mitgliedstaaten zu sprechen, Modalitäten für die